

Land

Kärnten

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 25. Juni 2002 über
das Bauansuchen (Bauansuchenverordnung)
StF: LGBI Nr 42/2002

Änderung

idF: LGBI Nr 14/2008

Sonstige Textteile

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Antrag
- § 2 Eigentumsnachweis
- § 3 Planskizze
- § 4 Anrainerverzeichnis
- § 5 Zusatzbelege
- § 6 Technische Belege
- § 7 Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- § 8 Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße
- § 9 Änderungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- § 10 Änderung der Verwendung von Gebäuden oder
Gebäudeteilen
- § 11 Abbruch
- § 12 Feuerungsanlagen
- § 13

Artikel II (LGBI Nr 14/2008)

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß §§ 9 bis 12 und 15 Abs 2 der Kärntner Bauordnung 1996 -
K-BO 1996, LGBI Nr 62/1996, in der Fassung des Gesetzes
LGBI Nr 31/2001 sowie der Kundmachungen LGBI Nr 52/1997 und
13/2000, wird verordnet:

§ 1
Antrag

(1) Sofern es sich nicht um ein bewilligungsfreies Vorhaben nach
§ 7 der Kärntner Bauordnung 1996 handelt, bedarf einer
Baubewilligung:

- a) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- b) die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- c) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche,
insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten als für
die bisherige Verwendung;
- d) der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen
Anlagen oder Teilen von solchen;
- e) die Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen
mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der
Etagenheizungen jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder
gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

(2) Die Erteilung der Baubewilligung ist schriftlich bei der
Behörde zu beantragen. Behörde erster Instanz ist in
Angelegenheiten, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
gehören, der Bürgermeister und in Angelegenheiten, die nicht
zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, die Bezirks-

verwaltungsbehörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben.

(4) Bezieht sich der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung auf Vorhaben nach Abs 1 lit a bis c, hat der Antrag neben den in Abs 3 geforderten Angaben auch noch die Verwendung des Vorhabens anzugeben.

(5) Bei Vorhaben nach Abs 1 lit a bis c ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wenn als Behörde erster Instanz der Bürgermeister einzuschreiten hat.

§ 2

Eigentumsnachweis

(1) Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind anzuschließen:

- a) ein Beleg über das Grundeigentum,
- b) ein Beleg über die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer), wenn der Antragsteller nicht Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb einer selbständigen Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit im Sinn des § 1 Abs 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 handelt; im Fall des gemeinsamen Wohnungseigentums von Ehegatten (§ 9 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975) ist jedoch die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich,
- c) ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist.

(2) Als Belege über das Eigentum gelten:

1. ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, oder
2. eine Urkunde, auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchsgericht bereits eingebracht wurde, oder
3. ein Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb, etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung, durch Einantwortung im Erbwege, Ersitzung oder Enteignung.

§ 3

Planskizze

(1) Bei Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a und b sind dem Antrag skizzenhafte zeichnerische Darstellungen mit Maßangaben anzuschließen, die hinsichtlich Lage, Größe und Form sowie hinsichtlich des Abstandes oberirdischer Gebäude von der Grundstücksgrenze und von anderen Gebäuden eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen.

(2) Die zeichnerischen Darstellungen nach Abs 1 sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wenn als Behörde erster Instanz der Bürgermeister einzuschreiten hat.

§ 4

Anrainerverzeichnis

(1) Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung ist, bezogen auf die angrenzenden oder durch eine Verkehrsfläche getrennten Grundstücke, ein Verzeichnis der Eigentümer (Miteigentümer) der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke (Anrainer) mit Angabe der Wohnungsanschrift anzuschließen.

(2) Bei Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a bis c ist das Verzeichnis nach Abs 1 erst über Aufforderung der Behörde nachzureichen.

§ 5 Zusatzbelege

(1) Die Behörde hat für den Fall, dass ein Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a bis c auf einer Fläche ausgeführt werden soll, für die eine gemäß § 6 Z 2 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 ersichtlich zu machende Nutzungsbeschränkung besteht, und dass das diese Nutzungsbeschränkung enthaltende Gesetz (zB Kärntner Naturschutzgesetz, Kärntner Nationalparkgesetz, Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesstraßengesetz 1971, Kärntner Straßengesetz 1991, Denkmalschutzgesetz) eine Bewilligung für Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a bis c vorsieht, dem Bewilligungswerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung auch diese Bewilligung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat für den Fall, dass ein Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a bis c auf Waldboden im Sinne des Forstgesetzes 1975 errichtet werden soll, dem Bewilligungswerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung die Rodungsbewilligung anzuschließen.

(3) Aufträge nach Abs 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a bis c nicht schon deshalb abzuweisen ist (§ 15 Abs 1 der Kärntner Bauordnung 1996), weil ihm der Flächenwidmungsplan entgegensteht.

(4) Die Behörde hat für den Fall, dass ein Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a gemäß § 5 Abs 1 oder gemäß § 10 des Kärntner Naturschutzgesetzes oder gemäß § 12 des Kärntner Nationalparkgesetzes einer Bewilligung bedarf, dem Bewilligungswerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung die in Betracht kommende Bewilligung anzuschließen.

§ 6 Technische Belege

(1) Einem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung sind nach Maßgabe der §§ 7 bis 13 Lagepläne, Baupläne, Beschreibungen und technische Berichte anzuschließen. Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne oder Berechnungen erforderlich, sind auch solche Belege beizubringen.

(2) Sind zur Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf Interessen der Sicherheit und Gesundheit Detailpläne oder Berechnungen erforderlich, sind auch diese Belege beizubringen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Eigenschaften des Vorhabens, die der Behörde amtsbekannt sind.

(3) Pläne müssen aus haltbarem Papier oder einem gleichwertigen Stoff hergestellt sein.

(4) Die Vorlage von digital erstellten Plänen ist zulässig, wenn die technischen Einrichtungen bei der Behörde vorhanden sind.

(5) Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden.

(6) Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.

(7) Bei Vorhaben nach § 1 Abs 1 lit a bis c sind die technischen Belege nach Abs 1 erst über Aufforderung der Behörde nachzureichen.

§ 7

Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Dem Antrag auf Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind der Lageplan (Abs 2), der Bauplan (Abs 3) und die Beschreibung (Abs 4) anzuschließen.

(2) Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 - lässt dieser Maßstab eine Beurteilung auf Grund zu vieler Eintragungen nicht oder nur schwer zu, im Maßstab 1:200 - auszuführen und hat folgende Angaben - diejenigen nach lit g bis j nur, wenn dies Art und Verwendungszweck des Vorhabens erfordern, und diejenigen nach lit k nur bei Gebäuden und gebäudeähnlichen baulichen Anlagen - zu enthalten:

- a) die Nordrichtung;
- b) den Maßstab;
- c) die Grenzen des Grundstückes, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
- d) die Nummern der Grundstücke nach lit c samt Angaben der Katastralgemeinde; bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen;
- e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach lit c, wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen (§ 5 der Kärntner Bauvorschriften) dieser bestehenden Gebäude darzustellen sind;
- f) der Standort des Vorhabens mit Maßangaben;
- g) die Angabe der Höhe des Erdgeschossfußbodens;
- h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- i) eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße;
- j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
- k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der Kärntner Bauvorschriften.

(3) Der Bauplan ist im Maßstab 1:100 - lässt dieser Maßstab eine Beurteilung des Vorhabens nicht oder nur schwer zu, im Maßstab von 1:50 - auszuführen und hat die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten zu enthalten.

- a) Der Grundriss hat zu enthalten:
 1. den Maßstab;
 2. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens die Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, die Stiegen und Rampen, die Rauch- und Abgasfänge, die Rohrleitungen und Schächte sowie die ortsfesten Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe, die Maße aller im Grundriss angegebenen Darstellungen;
 3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage - bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes.

b) Der Schnitt hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens;
3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage - bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes;
4. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens das Steigungsverhältnis der Stiegen und Rampen.

c) Die Ansicht hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. die Darstellung des Vorhabens, den Verlauf des angrenzenden Geländes - bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes - und die angrenzenden baulichen Anlagen.

(4) Die Beschreibung hat zu enthalten:

- a) die Erläuterung des Vorhabens;
- b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll;
- c) die Größe der bebauten Fläche;
- d) die Größe des umbauten Raumes;
- e) die Bruttogeschoßflächendichte (das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen, gemessen zu der gemäß lit b angegebenen Quadratmeterzahl);
- f) Angaben für die Ermittlung der Abstandsflächen;
- g) Angaben über den energiesparenden Wärmeschutz im Sinne des § 11 der Kärntner Bauvorschriften (Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten - U-Werte);
- h) den **Energieausweis** im Sinne des § 11 der Kärntner Bauvorschriften. Dieser ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zu übermitteln.
- i) bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1000 m², in denen keine alternativen Energiesysteme eingesetzt werden, ein Nachweis, dass deren Einsatz technisch, ökologisch oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(5) Finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften keine Anwendung, weil in einem Bebauungsplan andere Abstände festgelegt sind (§ 4 Abs 2 der Kärntner Bauvorschriften), so tritt an die Stelle der in den Abs 2 lit e und k und Abs 4 lit f vorgesehenen Darstellungen der Abstandsflächen nach § 5 der Kärntner Bauvorschriften die Darstellung der nach dem Bebauungsplan erforderlichen Abstände.

§ 8

Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße

Führt die im Lageplan gemäß § 7 Abs 2 lit. i darzustellende, der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße über nicht im Eigentum des Bewilligungswerbers stehende Grundstücke, so ist ein Nachweis über die Sicherstellung der Zufahrt durch ein im Grundbuch einverleibtes dingliches Recht beizubringen.

§ 9

Änderungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Auf Anträge auf Änderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen finden die Bestimmungen des § 7 (ausgenommen dessen Abs 4 lit h) mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Bauplänen außer der geplanten baulichen Maßnahme auch der bestehende Zustand ersichtlich zu machen ist. Auf Anträge auf umfassende Sanierung von

Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1000 m² findet darüber hinaus § 7 Abs 4 lit h Anwendung.

(2) Auf Anträge auf Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nur auf das Innere bezieht, finden die Bestimmungen des § 7 Abs 3 lit a und b und Abs 4 lit a und g mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Bauplänen außer der geplanten baulichen Maßnahme auch der bestehende Zustand ersichtlich zu machen ist.

(3) Auf Anträge auf Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die tragende Bauteile betreffen und Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung haben, finden die Bestimmungen des § 7 Abs 4 lit a Anwendung. Beziehen sich diese Anträge auf Instandsetzungen nicht nur auf das Innere von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, finden darüber hinaus die Bestimmungen des § 7 Abs 2 lit a bis c und § 7 Abs 3 lit c Anwendung.

§ 10

Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen

Auf Anträge auf Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen finden die Bestimmungen des § 7 Abs 3 lit a und b mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Bauplänen außer der beabsichtigten Änderung der Verwendung auch die bisherige Verwendung ersichtlich zu machen ist.

§ 11

Abbruch

Auf Anträge auf Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen finden die Bestimmungen des § 7 Abs 2 lit a, b, f, h und i, des § 7 Abs 3 lit a mit der Maßgabe, dass die Rohrleitungen und Schächte sowie die ortsfesten Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe nicht anzugeben sind, und des § 7 Abs 3 lit b Z 1 bis 3 Anwendung.

§ 12

Feuerungsanlagen

Auf Anträge auf Errichtung und Änderung von zentralen Feuerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit e finden die Bestimmungen des § 7 Abs 3 lit a mit der Maßgabe, dass anstelle der Stiegen und Rampen der Aufstellungsort der zentralen Feuerungsanlage anzugeben ist, des § 7 Abs 3 lit b Z 1 und 2 und des § 7 Abs 4 lit a (technischer Bericht) Anwendung. Dem technischen Bericht muss insbesondere zu entnehmen sein die Art des Heizungssystems, die Art der Befuerung, die Wärmeleistung, die Kesseltype unter Angabe des Leistungsbereiches und die Art des Brennstoffes. Bei zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW im Sinne des 17. Abschnittes der Kärntner Bauvorschriften (Zentrale Feuerungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen) müssen im technischen Bericht überdies Angaben über die Abgasverluste (§ 190 der Kärntner Bauvorschriften) und auch eine Wärmebedarfsberechnung (§ 192 der Kärntner Bauvorschriften) enthalten sein. Bei Anträgen auf Änderungen von zentralen Feuerungsanlagen nach § 1 Abs 1 lit e ist neben der beabsichtigten Änderung auch der bisherige Zustand anzugeben.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bauansuchenverordnung, LGBI Nr 58/1985, außer Kraft.

Artikel II
(LGBI Nr 14/2008)

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (12.3.2008)

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.